

438 c. Vgl. über die Austräge der Landesherrn unten
Ez. 448 e.

439 a. Vgl. Ez. 404 b.

Zusammen-
zug.

439 b. (26. Mai 1818.) Die Gerichtsbarkeit geht vom
Könige aus. — Sie wird unter seiner Obergewalt durch eine
geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesetzlich
bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

Bayr. Verf. Tit. VIII, § 1.

439 c. (4. Sept. 1831.) Die Gerichtsbarkeit wird in einer
gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

Sächs. Verf. 5. Abschn., § 45.

440 a. (30. April 1815.) § 5. In jedem Regierungsbezirk
(in Preußen) besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für
die Verwaltung der Justiz . . . Einige Regierungsbezirke werden
indessen vorerst vereint mit einem andern ein Ober-Landesgericht
besitzen. — § 7. . . . Das Kammergericht zu Berlin soll sich über
die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam er-
strecken. — (Vgl. oben Ez. 425.)

Verbeß. Einricht. d. Provinzialbehörden.

440 b. (5. Dez. 1848.) Die noch bestehenden beiden obersten
Gerichtshöfe sollen zu einem einzigen vereinigt werden. —

Preuß. Verf., Art. 91.

440 c. (31. Januar 1850.) Es soll in Preußen nur ein
oberster Gerichtshof bestehen.

Preuß. Verf., Art. 92.

440 d. (11. Dez. 1867. Den oben Ez. 381 g angeführten
Worten Bismarcks gehen folgende vorher:) Wir haben, nach der
Analogie der früheren Militärkonventionen, nach der Analogie der
früheren Justizkonventionen, durch welche die kleineren Staaten
der zweiten, resp. dritten Instanz entlebigt wurden, eine, ich möchte
sagen, Administrativkonvention (mit Waldeck) geschaffen . . . —

Bismarcks Reden, Bd. 3, S. 389. —

441. (27. Jan. 1877.) Die ordentliche streitige Gerichtsbar-
keit wird durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandes-
gerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt. —

Gerichtsverfassungs-gesetz, Tit. II, § 12.

442 a. Vgl. Ez. 404 a.

442 b. Vgl. Ez. 406 a.

Reichs-
gericht.